

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit  
bei der Vergabe der Leistung sowie der späteren Koordinierung der E-  
Medienverbundausleihe (Kooperationsvereinbarung)**

zwischen

der Gemeinde Panketal  
Schönower Straße 105  
16341 Panketal

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rainer Fornell, dieser vertreten durch  
.....

der Gemeinde Wandlitz  
Prenzlauer Chaussee 157  
16348 Wandlitz

- vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Jana Radant, diese vertreten durch  
.....

der Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Friedhelm Boginski, dieser vertreten durch  
.....

der Stadt Bernau bei Berlin  
Marktplatz 2  
16321 Bernau bei Berlin

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn André Stahl, dieser vertreten durch  
.....

der Stadt Biesenthal  
vertreten durch  
das Amt Biesenthal-Barnim  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal

- vertreten durch den Amtsdirektor Herrn André Nedlin, dieser vertreten durch  
.....

und

dem Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Joachimsplatz 1-3

16247 Joachimsthal

- vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Dirk Protzmann, dieser vertreten durch

.....

## **Präambel**

Die Parteien der Vereinbarung sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Sie haben sich daher entschlossen, bei Ausschreibung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe und bei der Betreibung dieser zusammenzuarbeiten und einen E-Medienverbund zu bilden.

Sie weiten damit die langjährige erfolgreiche Medienkooperation der Öffentlichen Bibliotheken in Federführung der Stadt Bernau bei Berlin auf den Bereich der E-Medien aus, um mit einem attraktiven und qualitätsorientierten Angebot auf das veränderte Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung zu reagieren.

Mit dem E-Medienverbund wird das Ziel verfolgt, registrierten Bibliotheksbenutzern über das Internet E-Medien zeitlich befristet zur Ausleihe anzubieten.

Die Parteien der Vereinbarung schließen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/32) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Mitglieder**

Die Parteien der Vereinbarung (Verbundpartner) schließen sich zur Verbundgemeinschaft zusammen.

### **§ 2 Gegenstand der Verbundgemeinschaft**

Die Verbundgemeinschaft wird für die Beschaffung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe und deren Betreibung gebildet.

## **II. Ausschreibung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe**

### **§ 3 Ausschreibungsverfahren**

(1) Die Stadt Bernau bei Berlin wird durch die Verbundpartner als federführend für das Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe bestimmt.

(2) Die Stadt Bernau bei Berlin erstellt die Vergabeunterlagen nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit den übrigen Verbundpartnern. Es erfolgt eine beschränkte Ausschreibung, da auf dem Markt nur zwei Unternehmen existieren, die die geforderte Leistung anbieten können.

(3) Der Veröffentlichung der Ausschreibung und des Leistungsverzeichnisses muss die Mehrheit der Partner der Verbundgemeinschaft schriftlich zustimmen.

(4) Die Stadt Bernau bei Berlin macht einen Vergabevorschlag. Dieser Vorschlag muss von allen Verbundpartnern freigegeben werden. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn dem Vergabevorschlag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Vergabevorschlags beim Hauptverwaltungsbeamten des jeweiligen Verbundpartners widersprochen wird.

(5) Die Stadt Bernau bei Berlin erteilt dann den Zuschlag auch im Namen der anderen Verbundpartner.

(6) Die Verbundpartner rufen das gemeinsam beschaffte Produkt und die entsprechenden Leistungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung beim Auftragnehmer (E-Medienaggregator) ab. Sie schließen mit dem E-Medienaggregator über das Leistungsangebot einen gesonderten Vertrag.

(7) Die Stadt Bernau bei Berlin bearbeitet Vergabebeschwerden und Rügen.

(8) Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweiligen Regelungen der Stadt Bernau bei Berlin.

### **§ 4 Kosten**

(1) Die für das Ausschreibungsverfahren entstehenden Kosten werden pauschal auf der Grundlage der Implementierungskosten veranschlagt. Dazu werden die tatsächlichen Kosten für die Implementierung anteilig entsprechend des Verhältnisses der Gesamtinwohnerzahl der Verbundpartner gemessen zur Einwohnerzahl des jeweiligen Verbundpartners aufgeteilt. Durch die Stadt Bernau bei Berlin werden den anderen Verbundpartnern 6% der anteiligen Implementierungskosten in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden vier Wochen nach Rechnungslegung fällig.

### **III. Betreuung der E-Medienverbundausleihe**

#### **§ 5 Mitglieder im E-Medienverbund**

(1) Die Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken der Verbundpartner gemäß § 1 und die gemäß Absatz 2 dieser Regelung aufgenommenen Bibliotheken sind Mitglieder im E-Medienverbund (Verbundmitglieder)

(2) Weitere Kommunen des Landkreises Barnim können durch Beitrittsvereinbarung mit den Verbundpartnern aufgenommen werden, soweit die Verbundkonferenz die Aufnahme der Bibliothek dieser Kommunen in den E-Medienverbund beschlossen hat. Bestandteil der Beitrittsvereinbarung ist auch der Finanzierungsanteil der beitretenden Kommune.

#### **§ 6 Verbundkoordination**

(1) Die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin übernimmt die Koordinierung des E-Medienverbundes in der Phase seiner Gründung und ab Beginn des laufenden Betriebes des E-Medienverbundes.

(2) Die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin ist Ansprechpartner in allen Verbundfragen gegenüber dem E-Medienaggregator und gegenüber den Verbundpartnern. Sie vertritt den E-Medienverbund auf den Anwender-Konferenzen des E-Medienaggregators.

(3) Die Kommunikation zwischen den Verbundmitgliedern erfolgt über das E-Mailingsystem sofern kein Versand im Briefsystem erfolgen muss.

#### **§ 7 Verbundkonferenz**

(1) Die Leiter der Verbundmitglieder kommen zweimal im Jahr zusammen (Verbundkonferenz), um sich über den aktuellen Sachstand im Verbund auszutauschen, die weitere Entwicklung des Verbundes festzulegen und Entscheidungen entsprechend des Zuständigkeitskatalogs in Absatz 2 zu treffen.

(2) Die Verbundkonferenz entscheidet insbesondere über:

- die Aufnahme neuer Verbundmitglieder vorbehaltlich der Beitrittsvereinbarung zwischen der Trägerkommune und den Verbundpartnern gemäß § 5 Abs. 2,
- das Corporate Design des Online-Auftritts des E-Medienverbundes und die Werbung für das vorhandene Angebot,
- das Profil des Medienpools (Bestandskonzept) und dessen jährliche Aktualisierung
- die tatsächlichen Ausleihkonditionen
- die Einberufung von Arbeitsgruppen.

(3) Entscheidungen werden durch Beschlüsse herbeigeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen aller Verbundmitglieder gefasst. Jedes Verbundmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(4) Für die Bearbeitung fachspezifischer Aufgabenstellungen kann die Verbundkonferenz ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einberufen, deren Arbeitsergebnisse der Verbundkonferenz vorgestellt werden. Die Koordination und Moderation der Arbeitsgruppen erfolgt durch die Stadt Bernau bei Berlin.

## **§ 8 Bestandsmanagement**

Die Stadtbibliothek Bernau bei Berlin kauft im Auftrag der Mitglieder der Verbundgemeinschaft und nach dem in der Verbundkonferenz beschlossenen Profil die E-Medien für den gemeinsamen Medienpool ein.

Das durch die Verbundmitglieder entwickelte Bestandskonzept dient dem Verbundkoordinator als verbindliche Grundlage für die Kaufentscheidung der Medien.

## **§ 9 Rechte der Verbundmitglieder**

Alle Verbundmitglieder haben die gleichen Rechte in Bezug auf die Nutzung des gemeinsamen Medienpools. Sie erhalten die Mediendaten der im Medienpool enthaltenen Werke zur Verwendung im eigenen Bibliotheksmanagementsystem. Mit der Teilnahme am Verbund werden keine ausgewiesenen Eigentumsrechte an einzelnen Medien erworben.

## **§ 10 Pflichten der Verbundmitglieder**

Die Mitglieder des E-Medienverbundes verpflichten sich, die Verträge mit dem gewählten E-Medienaggregator über mindestens 3 Jahre abzuschließen und einzuhalten.

Jedes Mitglied des E-Medienverbundes wird die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin über Änderungen im Vertragsverhältnis mit dem E-Medienaggregator, die Auswirkungen auf die Kooperationsvereinbarung haben könnten, unverzüglich unterrichten.

## **§ 11 Nutzungsbedingungen**

(1) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Verbundmitglieder werden zur Nutzung des gemeinsamen E-Medienverbundes zugelassen. Grundlage sind hier die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen.

(2) Für die E-Medien gelten gesonderte Ausleihbedingungen. Diese legt die Verbundkonferenz fest.

(3) Für die Nutzung der E-Medien wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sondern diese ist bei allen Verbundmitgliedern durch die allgemeine Nutzungsgebühr abgedeckt.

## **§ 12 Kosten für Bereitstellung und laufenden Betrieb**

(1) Die Verbundpartner tragen die Kosten für die einmalige Einrichtung (Implementierungskosten) und für den laufenden Betrieb der E-Medien-Ausleihe bei ihren

Verbundmitgliedern in Abhängigkeit der mit dem E-Medienaggregator gewählten Konditionen.

(2) Für den Medienerstbestand wird, vorbehaltlich einer Zuwendung, die Medienverbundsförderung durch den Landkreis Barnim eingesetzt. Die übrigen Kosten für den Medienerstbestand werden unter den Verbundpartnern anteilig entsprechend des Verhältnisses der Gesamteinwohnerzahl der Verbundpartner gemessen zur Einwohnerzahl des jeweiligen Verbundpartners aufgeteilt.

(3) Für die laufende Aktualisierung des Medienpools stellt jeder Verbundpartner pro Jahr einen Betrag i. H. v. mindestens 0,10 € je Einwohner der entsprechenden Gebietskörperschaft zur Verfügung. Ausschlaggebend für die Höhe des Betrages ist die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften der Verbundpartner zum 31.12. des Vorjahres.

(4) Die Kosten für den Medienerstbestand gemäß Absatz 2 dieser Regelung werden mit Ablauf eines Monats nach Abschluss der einzelnen Verträge zwischen den Verbundpartnern und dem E-Medienaggregator fällig. Die Geldbeträge gemäß Absatz 3 werden spätestens bis zum 31.03. des Jahres, für welches sie bestimmt sind, fällig. Die Geldbeträge gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sind bei Fälligkeit auf ein Konto der Stadt Bernau bei Berlin unter Angabe des Zahlungszwecks einzuzahlen. Die Stadt Bernau bei Berlin wird für den Medienpool eine gesonderte Kostenstelle in ihrem Haushalt einrichten und zu allen Verbundkonferenzen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben erstatten.

#### **IV Allgemeine Schlussbestimmungen**

##### **§ 13 Haftung**

Die Verbundpartner des E-Medienverbundes haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der E-Medienverbund haftet gegenüber den Verbundpartnern und Dritten nicht.

##### **§ 14 Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Mindestlaufzeit der Verträge der Verbundmitglieder mit dem E-Medienaggregator beträgt drei Jahre.

##### **§ 15 Kündigung**

(1) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jeder Verbundpartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum 30.09. des Jahres bei der Stadt Bernau bei Berlin eingeht. Die

Stadt Bernau bei Berlin wird unverzüglich alle anderen Verbundpartner über die Kündigung informieren. Die Regelung des § 60 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

(2) Sollte ein Verbundpartner seiner Zahlungspflicht gemäß § 12 dieser Vereinbarung gegenüber den anderen Verbundpartnern trotz Mahnung nicht nachkommen, so kann ihm die Stadt Bernau bei Berlin in Vertretung aller Verbundpartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum 30.09. des Jahres bei dem Verbundpartner, dem die Vereinbarung gekündigt werden soll, eingeht. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es vor Abgabe dieser Willenserklärung durch die Stadt Bernau bei Berlin der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Verbundpartner.

(3) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß der Absätze 1 und 2 scheidet das Verbundmitglied des Verbundpartners, der gekündigt hat bzw. dem gekündigt worden ist, ohne Notwendigkeit einer weiteren Rechtshandlung, aus dem E-Medienverbund gemäß § 5 dieser Vereinbarung aus. Der Ausschluss aus dem E-Medienverbund hat den Verlust der erworbenen Lizenzen zur Folge, diese verbleiben beim E-Medienverbund.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Verbundpartners entsprechend der vorgenannten Regelungen besteht die Vereinbarung mit den verbliebenen mindestens zwei Verbundpartnern fort.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Verbundpartner möglichst nahe kommen.

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin.

Diese Vereinbarung wird 6-fach – also für jeden Verbundpartner einmal – ausgefertigt.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Gemeinde Panketal

Ort, Datum, Unterschrift  
Allgemeiner Stellvertreter

.....  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Gemeinde Wandlitz

Ort, Datum, Unterschrift  
Allgemeiner Stellvertreter

.....  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Stadt Bernau bei Berlin

Ort, Datum, Unterschrift  
Allgemeiner Stellvertreter

.....  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Stadt Eberswalde

Ort, Datum, Unterschrift  
Allgemeiner Stellvertreter

.....  
Ort, Datum, Unterschrift  
Amtsdirektor  
Amt Biesenthal-Barnim

Ort, Datum, Unterschrift  
Allgemeiner Stellvertreter

.....  
Ort, Datum, Unterschrift  
Amtsdirektor  
Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Ort, Datum, Unterschrift  
Allgemeiner Stellvertreter